



[der autor]
Bernd Schwarz,
Mülheim a.d. Ruhr



Zahnärzte teilweise von der Gewerbesteuer betroffen

Das neue Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) bringt einige wesentliche Änderungen mit sich, die sich auch steuerrechtlich auswirken können. Dazu zählt insbesondere die Anstellung von (auch fachfremden) Zahnärzten in der eigenen Praxis sowie in Zweigpraxen.

Die neuen Möglichkeiten der Vertragsärzte bringen jedoch auch neue Schwierigkeiten mit sich. Denn wie bereits ein Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 1988 besagt, ist bei der Fragestellung, ob ein Zahnarzt eine Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ausübt, zu prüfen, ob der Steuerpflichtige aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Ein Zahnarzt wird dann leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn er ohne fremde Hilfe aufgrund seines eigenen Fachwissens das Geschehen in der Praxis kontrollieren und überwachen kann. Im vorliegenden Fall der Anstellung von Zahnärzten ist zunächst zu unterscheiden, ob fachfremde Kollegen oder Kollegen des gleichen Fachgebiets angestellt werden.

- Im Fall der Anstellung von fachfremden Kollegen besteht Gewerbesteuerpflicht, weil der Praxis-Chef im Hinblick auf einen fachfremden Kollegen aufgrund eigener Fachkenntnisse grundsätzlich nicht leitend und eigenverantwortlich tätig werden kann.
- Bei der Anstellung eines Kollegen des gleichen Fachgebiets ist zu differenzieren, ob dieser Kollege direkt in der eigenen Praxis angestellt wird oder ob dieser in einer Zweigpraxis tätig ist. Sofern die Anstellung in einer weiter entfernten Zweigpraxis erfolgt, kann der Praxis-Chef den angestellten Kollegen in der Filiale weder kontrollieren noch überwachen. Damit ist auch hier wohl grundsätzlich Gewerbesteuerpflicht gegeben.

Was bedeutet nun „leitende und eigenverantwortliche“ Tätigkeit für den Praxis-Chef konkret? Von den Finanzgerichten werden diese Anforderungen mit „Überwachung und Kontrolle der Mitarbeiter“ gleichgesetzt – und dies in jedem einzelnen Behandlungsfall.

Zu diesem Ergebnis kam zuletzt auch das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Anästhesie-Gemeinschaftspraxis wurde zur Zahlung von Gewerbesteuern verurteilt, weil Mitarbeiter außerhalb der Praxis ohne Anwesenheit der Praxispartner Narkosen vorgenom-

men hatten. Eine Kontrolle und Überwachung sei den Praxis-Chefs wegen der räumlichen Trennung gar nicht möglich gewesen. Eine eigenverantwortliche Leitung der Tätigkeiten wurde deshalb verneint. Der Praxis-Chef muss allerdings nicht sämtliche einzelne Behandlungstätigkeiten selbst durchführen. Beispielsweise ist anerkannt, dass medizinische Fachangestellte einfache Tätigkeiten oder mechanische Arbeiten ausführen dürfen. Insgesamt ist die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte erlaubt, wenn der Praxis-Chef weiter die tatsächliche Verantwortung für die Arbeit der Angestellten übernimmt.

Achtung: Im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z) soll für Zweigpraxen zwar noch geregelt werden, wie Praxis-Chefs ihren Überwachungs- und Präsenzplichten nachkommen müssen. Die Finanzämter sind daran jedoch nicht gebunden. Sie können zu dem Schluss kommen, dass eine Gewerbesteuerpflicht vorliegt – auch wenn die Vorgaben des BMV erfüllt werden.

Fazit: Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, in die Gewerbesteuerfalle zu tappen. Um Rechtssicherheit zu erlangen, sollte daher vor der Anstellung von Zahnärzten in einer Praxis eine Beratung durch einen auf Heilberufe spezialisierten Steuerberater erfolgen, sowie gegebenenfalls eine verbindliche Anfrage an das zuständige Finanzamt gestellt werden.

Hinweis: Entwarnung können wir gegenüber vielen Kollegen in kleineren Städten oder in ländlichen Gebieten geben. Hier sind die sogenannten Gewerbesteuerhebesätze so niedrig, dass es durch den Betriebsausgaben-

abzug sowie die Teilanrechnung bei der Einkommensteuer praktisch nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung kommt.

Beiträge zum Versorgungswerk sind keine Werbungskosten

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist die Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen und die daraus hervorgehende Besteuerung der Renten komplett neu geregelt worden. Durch diese Neuregelung waren Experten zu der Auffassung gelangt, dass die Beiträge beispielsweise zu den Versorgungswerken der Freiberufler nicht wie bisher nur beschränkt als Sonderausgaben abzuziehen seien. Vielmehr sollten sie unbeschränkt als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte in der Vergangenheit immer einen Abzug der Werbungskosten ausgeschlossen. In einem aktuellen Urteil hat er dies in Kenntnis der Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz für die Jahre bis 2004 noch einmal bestätigt. Ein Abzug der Werbungskosten scheidet nach Auffassung der Richter aus, weil der Gesetzgeber eine eindeutige Zuordnung dieser Beiträge zu den Sonderausgaben vorgenommen habe.

Tipp: Zu der Frage des Abzugs ab dem Jahr 2005, also nach Umstellung der Besteuerung der Renten, hat sich der Bundesfinanzhof bisher nur in einem vorläufigen Verfahren geäußert. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus. Sofern Sie von einer eventuell positiven Entscheidung profitieren wollen, sollten Sie Ihre Einkommensteuerbescheide offen halten. Wir helfen Ihnen dabei gerne.

Steuertermine im Mai

Fälligkeit: Donnerstag, 10.05.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.05.	10.05.
• Umsatzsteuer für Monats- u. Vierteljahreszahler ¹⁾	14.05.	10.05.

Fälligkeit: Dienstag, 15.05.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Grundsteuer für Vierteljahreszahler	18.05.	15.05.
• Gewerbesteuer	18.05.	15.05.

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung von einem Monat ist auf Antrag möglich.